

## **Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)**

- a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD  
– Drucksache 16/12098 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Verletzten und Zeugen  
im Strafverfahren (2. Opferrechtsreformgesetz)**

- b) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 16/12812 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Verletzten und Zeugen  
im Strafverfahren (2. Opferrechtsreformgesetz)**

- c) zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates  
– Drucksache 16/9448 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes der  
Opfer von Zwangsheirat und schwerem „Stalking“**

- d) zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates  
– Drucksache 16/7617 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Opferschutzes im Strafprozess**

- e) zu dem Antrag der Abgeordneten Jörg van Essen, Sabine Leutheusser-  
Schnarrenberger, Mechthild Dyckmans, weiterer Abgeordneter und der  
Fraktion der FDP  
– Drucksache 16/7004 –

**Opferinteressen ernst nehmen – Opferschutz stärken**

## A. Problem

Zu den Buchstaben a und b

Die wort- und begründungsgleichen Gesetzentwürfe verfolgen das Ziel, die Rechte von Opfern und Zeugen im Strafverfahren, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, zu erweitern. Damit soll zum einen der verfassungsrechtlichen Verpflichtung des Staates nachgekommen werden, sich schützend vor die Opfer von Straftaten zu stellen. Mit einem verbesserten Schutz der Persönlichkeitsrechte von Zeugen soll überdies vermieden werden, dass diese Repressalien fürchten müssen, wenn sie ihrer gesetzlichen Mitwirkungspflicht vollständig nachkommen.

Inhaltlich knüpfen die Gesetzentwürfe an das Erste Gesetz zur Verbesserung der Stellung des Verletzten im Strafverfahren (Opferschutzgesetz) aus dem Jahr 1986 an. In die Entwürfe sind auch rechtspolitische Impulse aus den Gesetzentwürfen des Bundesrates zu den Buchstaben c und d eingeflossen.

Mit den Gesetzentwürfen sollen im Wesentlichen drei Bereiche neu geregelt werden. Zum einen werden die Voraussetzungen für die Erhebung der Nebenklage im Strafprozess und für die Bestellung eines Opferanwalts besonders schutzbedürftiger Nebenkläger neu justiert und vereinfacht; die Informationsrechte der Verletzten werden erweitert. Des Weiteren werden die Rechte von Kindern und Jugendlichen, die Opfer von Straftaten geworden sind oder als Zeugen aussagen müssen, gestärkt, indem die Schutzaltersgrenze für diesen Personenkreis von derzeit 16 auf 18 Jahre heraufgesetzt wird. Schließlich wird die Rechtsstellung von Zeugen im Wesentlichen durch eine Klarstellung des Rechts, bei grundsätzlich allen Vernehmungen einen anwaltlichen Beistand hinzuziehen zu können, durch eine vereinfachte Bestellung anwaltlicher Beistände für besonders schutzwürdige Zeugen und durch das Recht, bei bestimmten Vernehmungen den Wohnort nicht angeben zu müssen, gestärkt.

Zu Buchstabe c

Der Gesetzentwurf zielt speziell auf eine Verbesserung des Schutzes der Opfer von Zwangsheiraten sowie von schwerem „Stalking“. Die Intim- und Privatsphäre der Opfer dieser beiden Deliktstypen ist nach Ansicht des Initianten in vergleichbarer Weise verletzt.

Opfer solcher Straftaten sollen durch den Gesetzentwurf in die Lage versetzt werden, ihre Rechte besser wahrnehmen zu können. Zu diesem Zweck enthält der Gesetzentwurf im Wesentlichen Regelungen zu einer vereinfachten Berufung eines Opferanwaltes sowie zur Aufnahme von Zwangsheiraten in den Katalog der nebenklagefähigen Delikte.

Zu Buchstabe d

Der Gesetzentwurf zielt auf die Verbesserung des Schutzes der Opfer schwerer Körperverletzungen, erpresserischen Menschenraubs und von Geiselnahmen im Strafprozess, indem er für Opfer dieser Delikte die Bestellung eines anwaltlichen Nebenklagebeistands auf Staatskosten ermöglichen will.

Zu Buchstabe e

Die Antragsteller sind der Auffassung, dass der gesetzliche Opferschutz noch nicht hinreichend entwickelt sei. Reformbedürftig sind nach ihrer Ansicht die Regelungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, die Opfer von Straftaten werden, der Katalog der Delikte, für die ein anwaltlicher Nebenklagebeistand bestellt werden kann, die Informationsmöglichkeiten der Opfer über ihre Rechte im Strafverfahren, die staatliche Unterstützung bei der Rehabilitation von Opfern und deren Angehörigen, die finanzielle Ausstattung der Opfer-

verbände sowie die Regelungen zur Opferentschädigung bei Terrorakten. Die Antragsteller sehen ferner Defizite bei der Schaffung eines hohen einheitlichen Schutzniveaus innerhalb der EU.

Der Bundestag solle daher die Bundesregierung auffordern,

1. alle bestehenden Instrumente im Opferschutz darauf zu untersuchen, ob sie zeitnah und angemessen minderjährigen Opfern von Straftaten und deren Angehörigen Hilfe gewähren. Eine Auffangregelung muss insbesondere im Opferentschädigungsgesetz (OEG) den Behörden größeren Handlungsspielraum einräumen, minderjährigen Opfern von Straftaten Mittel für notwendige ärztliche und psychologische Behandlungen schnell und unbürokratisch zur Verfügung zu stellen;
2. den Katalog derjenigen Delikte, bei denen gemäß § 397a Absatz 1 der Strafprozessordnung (StPO) auch ohne die Voraussetzungen der Prozesskostenhilfe auf Antrag ein Opferanwalt beizuordnen ist, um die Delikte schwere Körperverletzung (§ 226 des Strafgesetzbuchs – StGB), schwerer Raub (§ 250 StGB), räuberische Erpressung (§ 255 StGB) sowie erpresserischer Menschenraub (§ 239a StGB) und Geiselnahme (§ 239b StGB) zu erweitern;
3. bei Versäumung der Informationspflichten nach § 406h StPO durch das Gericht den nebenklageberechtigten Opfern die Möglichkeit einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu ermöglichen;
4. das OEG auch auf die Behandlung naher Angehöriger zu erstrecken; insbesondere auf die Heilbehandlung mittels Psychotherapie als ärztliche und psychotherapeutische Behandlung;
5. die finanzielle Grundlage für Opferhilfeorganisationen zu verbessern, indem die rechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass Geldstrafen teilweise einer anerkannten gemeinnützigen Einrichtung der Opferhilfe zugeführt werden können. Darüber hinaus sollte auch ein Teil der dem Staat im Rahmen der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung aus der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung zugefallenen Vermögenswerte an die Opferverbände zugewiesen werden;
6. den Anspruch aus dem OEG auch auf diejenigen Fälle zu erweitern, in denen deutsche Staatsangehörige, Bürger anderer EU-Mitgliedstaaten gemäß § 1 Absatz 4 OEG sowie Ausländer mit einem gesicherten Aufenthaltsstatus in Deutschland Opfer von Gewalttaten im Ausland geworden sind;
7. sich auf europäischer Ebene für die europaweite Umsetzung der im EU-Rahmenbeschluss vom 15. März 2001 vereinbarten Ziele für den Opferschutz einzusetzen und darüber hinaus eigene Initiativen zur Stärkung des Opferschutzes in Europa vorzulegen.

## **B. Lösung**

Zu den Buchstaben a und b

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/12098 in der vom Ausschuss geänderten Fassung, wodurch der Gesetzentwurf im Wesentlichen in zwei Punkten modifiziert wird. Zum einen sollen die Opfer von Genitalverstümmelungen besser geschützt werden, indem für bestimmte Straftatbestände des StGB, welche die Strafbarkeit von Genitalverstümmelungen begründen, das Ruhen der Verjährung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Opfers angeordnet wird. Zum anderen wird die Streichung der Nebenklagemöglichkeit für Inhaber gewerblicher Schutzrechte, im Falle der Verletzung dieser Rechte durch bestimmte Straftaten, zurückgenommen. Die weiteren Änderungen des Ausschusses, mit denen teilweise Vorschläge des Bundesrates aufgegriffen werden,

betreffen im Kern Feinjustierungen einzelner Vorschriften und sollen das gesetzgeberisch Gewollte klarer fassen. Da die Ziele des gleichlautenden Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/12812 damit erreicht werden, ist dieser für erledigt zu erklären.

**Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/12098 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**Einvernehmliche Erledigterklärung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/12812**

Zu Buchstabe c

**Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/9448 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Zu Buchstabe d

**Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/7617 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.**

Zu Buchstabe e

**Ablehnung des Antrags auf Drucksache 16/7004 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

### **C. Alternativen**

Zu Buchstabe a

Keine

Zu Buchstabe b

Keine

Zu Buchstabe c

Keine

Zu Buchstabe d

Keine

Zu Buchstabe e

Keine

### **D. Kosten**

Zu Buchstabe a

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Zu Buchstabe b

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Zu Buchstabe c

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Zu Buchstabe d

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Zu Buchstabe e

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/12098 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
- b) den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/12812 für erledigt zu erklären,
- c) den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/9448 abzulehnen,
- d) den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/7617 abzulehnen,
- e) den Antrag auf Drucksache 16/7004 abzulehnen.

Berlin, den 1. Juli 2009

### Der Rechtsausschuss

**Andreas Schmidt (Mülheim)**  
Vorsitzender

**Siegfried Kauder  
(Villingen-Schwenningen)**  
Berichterstatter

**Dr. Matthias Miersch**  
Berichterstatter

**Joachim Stünker**  
Berichterstatter

**Jörg van Essen**  
Berichterstatter

**Wolfgang Neskovic**  
Berichterstatter

**Jerzy Montag**  
Berichterstatter

## Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Verletzten und Zeugen im Strafverfahren (2. Opferrechtsreformgesetz)  
– Drucksache 16/12098 –  
mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

### Entwurf

### Beschlüsse des 6. Ausschusses

#### Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Verletzten und Zeugen im Strafverfahren (2. Opferrechtsreformgesetz)

#### Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Verletzten und Zeugen im Strafverfahren (2. Opferrechtsreformgesetz)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

#### Artikel 1

##### Änderung der Strafprozessordnung

##### Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 48 wird wie folgt geändert:

1. **u n v e r ä n d e r t**

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 2.

b) Dem Absatz 2 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Zeugen sind verpflichtet, zu dem zu ihrer Vernehmung bestimmten Termin vor dem Richter zu erscheinen. Sie haben die Pflicht auszusagen, wenn keine im Gesetz zugelassene Ausnahme vorliegt.“

2. § 57 wird wie folgt gefasst:

2. **u n v e r ä n d e r t**

„§ 57

Vor der Vernehmung werden die Zeugen zur Wahrheit ermahnt und über die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen Aussage belehrt. Auf die Möglichkeit der Vereidigung werden sie hingewiesen. Im Fall der Vereidigung sind sie über die Bedeutung des Eides und darüber zu belehren, dass der Eid mit oder ohne religiöse Beteuerung geleistet werden kann.“

3. § 58 Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

3. **u n v e r ä n d e r t**

4. § 58a Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

4. **u n v e r ä n d e r t**

„Sie soll aufgezeichnet werden, wenn

1. dies bei Personen unter 18 Jahren, die durch die Straftat verletzt sind, zu Wahrung ihrer schutzwürdigen Interessen geboten ist oder

2. zu besorgen ist, dass der Zeuge in der Hauptverhandlung nicht vernommen werden kann und die Aufzeichnung zur Erforschung der Wahrheit erforderlich ist.“

5. In § 60 Nummer 1 wird das Wort „sechzehnte“ durch die Angabe „18.“ ersetzt.

5. **u n v e r ä n d e r t**

## Entwurf

## 6. § 68 wird wie folgt gefasst:

„§ 68

(1) Die Vernehmung beginnt damit, dass der Zeuge über Vornamen, Nachnamen, Geburtsnamen, Alter, Beruf und Wohnort befragt wird. Ein Zeuge, der Wahrnehmungen in amtlicher Eigenschaft gemacht hat, kann statt des Wohnortes den Dienstort angeben.

(2) Einem Zeugen soll zudem gestattet werden, statt des Wohnortes seinen Geschäfts- oder Dienstort oder eine andere ladungsfähige Anschrift anzugeben, wenn Anlass zu der Besorgnis besteht, dass durch die Angabe des Wohnortes Rechtsgüter des Zeugen oder einer anderen Person gefährdet werden oder dass auf Zeugen oder eine andere Person in unlauterer Weise eingewirkt werden wird. In der Hauptverhandlung soll der Vorsitzende dem Zeugen bei Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 1 gestatten, seinen Wohnort nicht anzugeben.

(3) Besteht Anlass zu der Besorgnis, dass durch die Offenbarung der Identität oder des Wohn- oder Aufenthaltsortes des Zeugen Leben, Leib oder Freiheit des Zeugen oder einer anderen Person gefährdet wird, so kann ihm gestattet werden, Angaben zur Person nicht oder nur über eine frühere Identität zu machen. Er hat jedoch in der Hauptverhandlung auf Befragen anzugeben, in welcher Eigenschaft ihm die Tatsachen, die er bekundet, bekannt geworden sind.

(4) Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass die Voraussetzungen der Absätze 2 oder 3 vorliegen, ist der Zeuge auf die dort vorgesehenen Befugnisse hinzuweisen. Im Fall des Absatzes 2 soll der Zeuge bei der Benennung einer ladungsfähigen Anschrift unterstützt werden. *Die Absätze 2 und 3 sowie die Sätze 1 und 2 gelten auch nach Abschluss der Zeugenvernehmung. Soweit dem Zeugen gestattet wurde, Daten nicht anzugeben, sind sie in der gesamten Akte unkenntlich zu machen.* Die Unterlagen, die die Feststellung des Wohnortes oder der Identität des Zeugen gewährleisten, werden bei der Staatsanwaltschaft verwahrt. Zu den Akten sind sie erst zu nehmen, wenn die Besorgnis der Gefährdung entfällt.“

## 7. Dem § 68a Absatz 2 wird folgender Satz vorangestellt:

„Fragen nach Umständen, die die Glaubwürdigkeit des Zeugen in der vorliegenden Sache betreffen, insbesondere nach seinen Beziehungen zu dem Beschuldigten oder der verletzten Person, sind zu stellen, soweit dies erforderlich ist.“

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

## 6. § 68 wird wie folgt gefasst:

„§ 68

(1) **u n v e r ä n d e r t**

(2) Einem Zeugen soll zudem gestattet werden, statt des Wohnortes seinen Geschäfts- oder Dienstort oder eine andere ladungsfähige Anschrift anzugeben, wenn **ein begründeter** Anlass zu der Besorgnis besteht, dass durch die Angabe des Wohnortes Rechtsgüter des Zeugen oder einer anderen Person gefährdet werden oder dass auf Zeugen oder eine andere Person in unlauterer Weise eingewirkt werden wird. In der Hauptverhandlung soll der Vorsitzende dem Zeugen bei Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 1 gestatten, seinen Wohnort nicht anzugeben.

(3) Besteht **ein begründeter** Anlass zu der Besorgnis, dass durch die Offenbarung der Identität oder des Wohn- oder Aufenthaltsortes des Zeugen Leben, Leib oder Freiheit des Zeugen oder einer anderen Person gefährdet wird, so kann ihm gestattet werden, Angaben zur Person nicht oder nur über eine frühere Identität zu machen. Er hat jedoch in der Hauptverhandlung auf Befragen anzugeben, in welcher Eigenschaft ihm die Tatsachen, die er bekundet, bekannt geworden sind.

(4) Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass die Voraussetzungen der Absätze 2 oder 3 vorliegen, ist der Zeuge auf die dort vorgesehenen Befugnisse hinzuweisen. Im Fall des Absatzes 2 soll der Zeuge bei der Benennung einer ladungsfähigen Anschrift unterstützt werden. Die Unterlagen, die die Feststellung des Wohnortes oder der Identität des Zeugen gewährleisten, werden bei der Staatsanwaltschaft verwahrt. Zu den Akten sind sie erst zu nehmen, wenn die Besorgnis der Gefährdung entfällt.

**(5) Die Absätze 2 bis 4 gelten auch nach Abschluss der Zeugenvernehmung. Soweit dem Zeugen gestattet wurde, Daten nicht anzugeben, ist bei Auskünften aus und Einsichtnahmen in Akten sicherzustellen, dass diese Daten anderen Personen nicht bekannt werden, es sei denn, dass eine Gefährdung im Sinne der Absätze 2 und 3 ausgeschlossen erscheint.“**

7. **u n v e r ä n d e r t**

## Entwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

## 8. § 68b wird wie folgt gefasst:

„§ 68b

(1) Zeugen können sich eines anwaltlichen Beistands bedienen. Einem zur Vernehmung des Zeugen erschienenen anwaltlichen Beistand ist die Anwesenheit gestattet. Er kann von der Vernehmung ausgeschlossen werden, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass seine Anwesenheit die geordnete Beweiserhebung nicht nur unwesentlich beeinträchtigen würde. Dies wird in der Regel der Fall sein, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass

1. der Beistand an der zu untersuchenden Tat oder an einer mit ihr im Zusammenhang stehenden Begünstigung, Strafvereitelung oder Hehlerei beteiligt ist,
2. das Aussageverhalten des Zeugen dadurch beeinflusst wird, dass der Beistand nicht nur den Interessen des Zeugen verpflichtet erscheint, oder
3. der Beistand die bei der Vernehmung erlangten Erkenntnisse für Verdunkelungshandlungen im Sinne des § 112 Absatz 2 Nummer 3 nutzt oder in einer den Untersuchungszweck gefährdenden Weise weitergibt.

(2) Einem Zeugen, der bei seiner Vernehmung keinen anwaltlichen Beistand hat und dessen schutzwürdigen Interessen nicht auf andere Weise Rechnung getragen werden kann, ist für deren Dauer ein solcher beizuordnen, wenn besondere Umstände vorliegen, aus denen sich ergibt, dass der Zeuge seine Befugnisse bei seiner Vernehmung nicht selbst wahrnehmen kann. § 142 Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 1 sind unanfechtbar. Ihre Gründe sind aktenkundig zu machen, soweit dies den Untersuchungszweck nicht gefährdet.“

## 9. § 111I Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Entscheidung“ die Wörter „durch das nach § 162 zuständige Gericht“ eingefügt.
- b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Die §§ 297 bis 300, 302, 306 bis 309, 311a und 473a gelten entsprechend.“

## 10. Dem § 112a Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„In die Beurteilung des dringenden Verdachts einer Tatbegehung im Sinne des Satzes 1 Nummer 2 sind auch

## 8. unverändert

## 9. § 81c wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „Richters“ durch die Wörter „Gerichts und, wenn dieses nicht rechtzeitig erreichbar ist, der Staatsanwaltschaft“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 Satz 1 werden das Wort „Richter“ durch das Wort „Gericht“ ersetzt, die Wörter „, von den Fällen des Absatzes 3 Satz 3 abgesehen,“ gestrichen und nach dem Wort „zu“ die Wörter „; Absatz 3 Satz 3 bleibt unberührt“ eingefügt.

## 10. unverändert

## 11. unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

solche Taten einzubeziehen, die Gegenstand anderer, auch rechtskräftig abgeschlossener, Verfahren sind oder waren.“

11. § 138 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Andere Personen können nur mit Genehmigung des Gerichts gewählt werden. Gehört die gewählte Person im Fall der notwendigen Verteidigung nicht zu den Personen, die zu Verteidigern bestellt werden dürfen, kann sie zudem nur in Gemeinschaft mit einer solchen als Wahlverteidiger zugelassen werden.“

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Können sich Zeugen, Privatkläger, Nebenkläger, Nebenklagebefugte und Verletzte eines Rechtsanwalts als Beistand bedienen oder sich durch einen solchen vertreten lassen, können sie nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 Satz 1 auch die übrigen dort genannten Personen wählen.“

12. § 142 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Vor der Bestellung eines Verteidigers soll dem Beschuldigten Gelegenheit gegeben werden, innerhalb einer zu bestimmenden Frist einen Verteidiger seiner Wahl zu bezeichnen. Der Vorsitzende bestellt diesen, wenn dem kein wichtiger Grund entgegensteht.“

13. § 147 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Wörter „nach Maßgabe des § 161a Abs. 3 Satz 2 bis 4“ durch die Wörter „durch das nach § 162 zuständige Gericht“ ersetzt.

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die §§ 297 bis 300, 302, 306 bis 309, 311a und 473a gelten entsprechend.“

14. Nach § 154e wird folgender § 154f eingefügt:

„§ 154f

Steht der Eröffnung oder Durchführung des Hauptverfahrens für längere Zeit die Abwesenheit des Beschuldigten oder ein anderes in seiner Person liegendes Hindernis entgegen und ist die öffentliche Klage noch nicht erhoben, so kann die Staatsanwaltschaft das Verfahren vorläufig einstellen, nachdem sie den Sachverhalt so weit wie möglich aufgeklärt und die Beweise so weit wie nötig gesichert hat.“

15. An § 158 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Zeigt ein im Inland wohnhafter Verletzter eine in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union begangene Straftat an, so übermittelt die Staatsanwaltschaft die Anzeige auf Antrag des Verletzten an die zuständige Strafverfolgungsbehörde des anderen Mitgliedstaats, wenn für die Tat das deutsche Strafrecht nicht gilt oder von der Verfolgung der Tat nach § 153c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, auch in Verbindung mit § 153f, abgesehen wird. Von der Übermittlung kann abgesehen werden, wenn

12. unverändert

13. unverändert

14. unverändert

15. unverändert

16. unverändert

## Entwurf

1. die Tat und die für ihre Verfolgung wesentlichen Umstände der zuständigen ausländischen Behörde bereits bekannt sind oder
  2. der Unrechtsgehalt der Tat gering ist und der verletzten Person die Anzeige im Ausland möglich gewesen wäre.“
16. § 161a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Jedoch bleibt die Festsetzung der Haft dem nach § 162 zuständigen Gericht vorbehalten.“
  - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:  
„(3) Gegen Entscheidungen der Staatsanwaltschaft nach Absatz 2 Satz 1 kann gerichtliche Entscheidung durch das nach § 162 zuständige Gericht beantragt werden. Gleiches gilt, wenn die Staatsanwaltschaft Entscheidungen im Sinne des § 68b getroffen hat. Die §§ 297 bis 300, 302, 306 bis 309, 311a und 473a gelten jeweils entsprechend. Gerichtliche Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 sind unanfechtbar.“
17. Dem § 163 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Bei der Vernehmung eines Zeugen durch Beamte des Polizeidienstes sind § 52 Absatz 3, § 55 Absatz 2, § 57 Satz 1 und die §§ 58, 58a, 68 bis 69 entsprechend anzuwenden. Über die Beordnung eines Zeugenbeistands entscheidet die Staatsanwaltschaft; im Übrigen trifft die erforderlichen Entscheidungen die die Vernehmung leitende Person. Bei Entscheidungen durch Beamte des Polizeidienstes nach § 68b Absatz 1 Satz 3 gilt § 161a Absatz 3 Satz 2 bis 4 entsprechend. Für die Belehrung des Sachverständigen durch Beamte des Polizeidienstes gelten § 52 Absatz 3 und § 55 Absatz 2 entsprechend. In den Fällen des § 81c Absatz 3 Satz 1 und 2 gilt § 52 Absatz 3 auch bei Untersuchungen durch Beamte des Polizeidienstes sinngemäß.“
18. § 163a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst:  
„Über die Rechtmäßigkeit der Vorführung entscheidet auf Antrag des Beschuldigten das nach § 162 zuständige Gericht.“
    - bb) Folgende Sätze werden angefügt:  
„Die §§ 297 bis 300, 302, 306 bis 309, 311a und 473a gelten entsprechend. Die Entscheidung des Gerichts ist unanfechtbar.“
  - b) Absatz 5 wird aufgehoben.

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

## 17. un verändert

## 18. Dem § 163 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Bei der Vernehmung eines Zeugen durch Beamte des Polizeidienstes sind § 52 Absatz 3, § 55 Absatz 2, § 57 Satz 1 und die §§ 58, 58a, 68 bis 69 entsprechend anzuwenden. Über **eine Gestattung nach § 68 Absatz 3 Satz 1 und über** die Beordnung eines Zeugenbeistands entscheidet die Staatsanwaltschaft; im Übrigen trifft die erforderlichen Entscheidungen die die Vernehmung leitende Person. Bei Entscheidungen durch Beamte des Polizeidienstes nach § 68b Absatz 1 Satz 3 gilt § 161a Absatz 3 Satz 2 bis 4 entsprechend. Für die Belehrung des Sachverständigen durch Beamte des Polizeidienstes gelten § 52 Absatz 3 und § 55 Absatz 2 entsprechend. In den Fällen des § 81c Absatz 3 Satz 1 und 2 gilt § 52 Absatz 3 auch bei Untersuchungen durch Beamte des Polizeidienstes sinngemäß.“

## 19. un verändert

## 20. § 200 Absatz 1 Satz 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Bei der Benennung von Zeugen ist deren Wohn- oder Aufenthaltsort anzugeben, wobei es jedoch der Angabe der vollständigen Anschrift nicht bedarf. In den Fällen des § 68 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 1 genügt die Angabe des Namens des Zeugen.“

## Entwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

19. Dem § 201 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:  
 „Die Anklageschrift ist auch dem Nebenkläger und dem Nebenklagebefugten, der dies beantragt hat, zu übersenden; § 145a Absatz 1 und 3 gilt entsprechend.“

20. § 214 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
 „(1) Die zur Hauptverhandlung erforderlichen Ladungen ordnet der Vorsitzende an. Zugleich veranlasst er die nach § 397 Absatz 2 Satz 3 und § 406g Absatz 1 Satz 4, Absatz 2 Satz 2 erforderlichen Benachrichtigungen vom Termin; § 406d Absatz 3 gilt entsprechend. Die Geschäftsstelle sorgt dafür, dass die Ladungen bewirkt und die Mitteilungen versandt werden.“

21. § 243 Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

22. § 395 wird wie folgt gefasst:

„§ 395

(1) Der erhobenen öffentlichen Klage oder dem Antrag im Sicherungsverfahren kann sich mit der Nebenklage anschließen, wer verletzt ist durch eine rechtswidrige Tat nach

1. den §§ 174 bis 182 des Strafgesetzbuchs,
2. den §§ 185 bis 189 des Strafgesetzbuchs,
3. den §§ 211 und 212 des Strafgesetzbuchs, die versucht wurde,
4. den §§ 221, 223 bis 226 und 340 des Strafgesetzbuchs,
5. den §§ 232 bis 238, 239 Absatz 3, §§ 239a, 239b und 240 Absatz 4 des Strafgesetzbuchs,
6. § 4 des Gewaltschutzgesetzes.

(2) Die gleiche Befugnis steht Personen zu,

1. deren Kinder, Eltern, Geschwister, Ehegatten oder Lebenspartner durch eine rechtswidrige Tat getötet wurden oder
2. die durch einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§ 172) die Erhebung der öffentlichen Klage herbeigeführt haben.

(3) Wer durch eine andere rechtswidrige Tat, insbesondere nach den §§ 229, 244 Absatz 1 Nummer 3, §§ 249 bis 255 und 316a des Strafgesetzbuchs, verletzt ist, kann sich der erhobenen öffentlichen Klage mit der Nebenklage anschließen, wenn dies aus besonderen Gründen, insbesondere wegen der schweren Folgen der

21. un verändert

22. un verändert

23. In § 222 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „und 4“ durch die Angabe „bis 5“ ersetzt.

24. un verändert

25. § 395 wird wie folgt gefasst:

„§ 395

(1) Der erhobenen öffentlichen Klage oder dem Antrag im Sicherungsverfahren kann sich mit der Nebenklage anschließen, wer verletzt ist durch eine rechtswidrige Tat nach

1. un verändert
2. entfällt
2. un verändert
3. un verändert
4. un verändert

5. § 4 des Gewaltschutzgesetzes,

6. § 142 des Patentgesetzes, § 25 des Gebrauchsmustergesetzes, § 10 des Halbleiterschutzgesetzes, § 39 des Sortenschutzgesetzes, den §§ 143 bis 144 des Markengesetzes, den §§ 51 und 65 des Geschmacksmustergesetzes, den §§ 106 bis 108b des Urheberrechtsgesetzes, § 33 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie und den §§ 16 bis 19 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb.

(2) un verändert

(3) Wer durch eine andere rechtswidrige Tat, insbesondere nach den §§ 185 bis 189, 229, 244 Absatz 1 Nummer 3, §§ 249 bis 255 und 316a des Strafgesetzbuchs, verletzt ist, kann sich der erhobenen öffentlichen Klage mit der Nebenklage anschließen, wenn dies aus besonderen Gründen, insbesondere wegen der schwe-

## Entwurf

Tat, zur Wahrnehmung seiner Interessen geboten erscheint.

(4) Der Anschluss ist in jeder Lage des Verfahrens zulässig. Er kann nach ergangenem Urteil auch zur Einlegung von Rechtsmitteln geschehen.

(5) Wird die Verfolgung nach § 154a beschränkt, so berührt dies nicht das Recht, sich der erhobenen öffentlichen Klage als Nebenkläger anzuschließen. Wird der Nebenkläger zum Verfahren zugelassen, entfällt eine Beschränkung nach § 154a Absatz 1 oder 2, soweit sie die Nebenklage betrifft.“

23. § 397 wird wie folgt gefasst:

„§ 397

(1) Der Nebenkläger ist, auch wenn er als Zeuge vernommen werden soll, zur Anwesenheit in der Hauptverhandlung berechtigt. Er ist zur Hauptverhandlung zu laden; § 145a Absatz 2 Satz 1 und § 217 Absatz 1 und 3 gelten entsprechend. Die Befugnis zur Ablehnung eines Richters (§§ 24, 31) oder Sachverständigen (§ 74), das Fragerecht (§ 240 Absatz 2), das Recht zur Beanstandung von Anordnungen des Vorsitzenden (§ 238 Absatz 2) und von Fragen (§ 242), das Beweis-antragsrecht (§ 244 Absatz 3 bis 6) sowie das Recht zur Abgabe von Erklärungen (§§ 257, 258) stehen auch dem Nebenkläger zu. Dieser ist, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, im selben Umfang zuzuziehen und zu hören wie die Staatsanwaltschaft. Entscheidungen, die der Staatsanwaltschaft bekannt gemacht werden, sind auch dem Nebenkläger bekannt zu geben; § 145a Absatz 1 und 3 gilt entsprechend.

(2) Der Nebenkläger kann sich des Beistands eines Rechtsanwalts bedienen oder sich durch einen solchen vertreten lassen. Der Rechtsanwalt ist zur Anwesenheit in der Hauptverhandlung berechtigt. Er ist vom Termin der Hauptverhandlung zu benachrichtigen, wenn seine Wahl dem Gericht angezeigt oder er als Beistand bestellt wurde.“

24. § 397a wird wie folgt gefasst:

„§ 397a

(1) Dem Nebenkläger ist auf seinen Antrag ein Rechtsanwalt als Beistand zu bestellen, wenn er

1. durch ein Verbrechen nach den §§ 176a, 177, 179, 232 und 233 des Strafgesetzbuchs verletzt ist,
2. durch eine versuchte rechtswidrige Tat nach den §§ 211 und 212 des Strafgesetzbuchs verletzt oder Angehöriger eines durch eine rechtswidrige Tat Getöteten im Sinne des § 395 Absatz 2 Nummer 1 ist,
3. durch ein Verbrechen nach den §§ 226, 234 bis 235, 238 bis 239b, 249, 250, 252, 255 und 316a des Strafgesetzbuchs verletzt ist, das bei ihm zu schweren körperlichen oder seelischen Schäden geführt hat oder voraussichtlich führen wird, oder
4. durch eine *von den Nummern 1 bis 3 nicht erfasste* rechtswidrige Tat nach den §§ 174 bis 182, 221, 225, 232 bis 233a, 235, 238 Absatz 2 und § 240 Ab-

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

ren Folgen der Tat, zur Wahrnehmung seiner Interessen geboten erscheint.

(4) **u n v e r ä n d e r t**

(5) **u n v e r ä n d e r t**

26. **u n v e r ä n d e r t**

27. § 397a wird wie folgt gefasst:

„§ 397a

(1) Dem Nebenkläger ist auf seinen Antrag ein Rechtsanwalt als Beistand zu bestellen, wenn er

1. **u n v e r ä n d e r t**
2. **u n v e r ä n d e r t**
3. **u n v e r ä n d e r t**
4. durch eine rechtswidrige Tat nach den §§ 174 bis 182, 221, 225, **226**, 232 bis 235, 238 Absatz 2 und **3**, **§§ 239a, 239b**, 240 Absatz 4, **§§ 249, 250, 252, 255**

## Entwurf

satz 4 des Strafgesetzbuchs verletzt ist und er bei Antragstellung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder seine Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen kann.

(2) Liegen die Voraussetzungen für eine Bestellung nach Absatz 1 nicht vor, so ist dem Nebenkläger für die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts auf Antrag Prozesskostenhilfe nach denselben Vorschriften wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zu bewilligen, wenn er seine Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen kann oder ihm dies nicht zuzumuten ist. § 114 Satz 1 zweiter Halbsatz und § 121 Absatz 1 bis 3 der Zivilprozessordnung sind nicht anzuwenden.

(3) Anträge nach den Absätzen 1 und 2 können schon vor der Erklärung des Anschlusses gestellt werden. Über die Bestellung des Rechtsanwalts, für die § 142 Absatz 1 entsprechend gilt, und die Bewilligung der Prozesskostenhilfe entscheidet der Vorsitzende des mit der Sache befassten Gerichts. In den Fällen des Absatzes 2 ist die Entscheidung unanfechtbar.“

25. In § 406d Absatz 2 Nummer 2 werden die Wörter „§ 395 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, c und d und Nr. 2 genannten Fällen“ durch die Wörter „§ 395 Absatz 1 Nummer 1 und 3 bis 6 genannten Fällen sowie in den Fällen des § 395 Absatz 3, in denen der Verletzte zur Nebenklage zugelassen wurde“ ersetzt.

26. § 406e wird wie folgt geändert:

a) *Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:*

„Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Staatsanwaltschaft in den in § 395 genannten Fällen den Abschluss der Ermittlungen in den Akten vermerkt hat.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „nach Maßgabe des § 161a Abs. 3 Satz 2 bis 4“ durch die Wörter „durch das nach § 162 zuständige Gericht“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Die §§ 297 bis 300, 302, 306 bis 309, 311a und 473a gelten entsprechend. Die Entscheidung des Gerichts ist unanfechtbar, solange die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen sind.“

c) *Folgender Absatz 7 wird angefügt:*

„(7) Die Absätze 1 bis 6 sind auf Angehörige im Sinne des § 395 Absatz 2 Nummer 1 entsprechend anzuwenden.“

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

**und 316a** des Strafgesetzbuchs verletzt ist und er bei Antragstellung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder seine Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen kann.

(2) **u n v e r ä n d e r t**

(3) **u n v e r ä n d e r t**

28. In § 406d Absatz 2 Nummer 2 werden die Wörter „§ 395 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, c und d und Nr. 2 genannten Fällen“ durch die Wörter „§ 395 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 genannten Fällen sowie in den Fällen des § 395 Absatz 3, in denen der Verletzte zur Nebenklage zugelassen wurde“ ersetzt.

29. § 406e wird wie folgt geändert:

a) **Absatz 2 wird wie folgt geändert:**

**aa) In Satz 2 werden die Wörter „oder durch sie das Verfahren erheblich verzögert würde“ gestrichen.**

**bb) Folgender Satz wird angefügt:**

**„Sie kann auch versagt werden, wenn durch sie das Verfahren erheblich verzögert würde, es sei denn, dass die Staatsanwaltschaft in den in § 395 genannten Fällen den Abschluss der Ermittlungen in den Akten vermerkt hat.“**

b) **u n v e r ä n d e r t**

c) **entfällt**

## Entwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

27. § 406f wird wie folgt gefasst:

„§ 406f

(1) Verletzte können sich des Beistands eines Rechtsanwalts bedienen oder sich durch einen solchen vertreten lassen. Einem zur Vernehmung des Verletzten erschienenen anwaltlichen Beistand ist die Anwesenheit gestattet.

(2) Bei einer Vernehmung von Verletzten ist auf deren Antrag einer zur Vernehmung erschienenen Person ihres Vertrauens die Anwesenheit zu gestatten, es sei denn, dass dies den Untersuchungszweck gefährden könnte. Die Entscheidung trifft die die Vernehmung leitende Person; die Entscheidung ist nicht anfechtbar. Die Gründe einer Ablehnung sind aktenkundig zu machen.“

28. § 406g Absatz 1 bis 3 wird wie folgt gefasst:

„(1) Nach § 395 zum Anschluss mit der Nebenklage Befugte können sich auch vor Erhebung der öffentlichen Klage und ohne Erklärung eines Anschlusses eines Rechtsanwalts als Beistand bedienen oder sich durch einen solchen vertreten lassen. Sie sind zur Anwesenheit in der Hauptverhandlung berechtigt, auch wenn sie als Zeugen vernommen werden sollen. Ist zweifelhaft, ob eine Person nebenklagebefugt ist, entscheidet über das Anwesenheitsrecht das Gericht nach Anhörung der Person und der Staatsanwaltschaft; die Entscheidung ist unanfechtbar. Nebenklagebefugte sind vom Termin der Hauptverhandlung zu benachrichtigen, wenn sie dies beantragt haben.

(2) Der Rechtsanwalt des Nebenklagebefugten ist zur Anwesenheit in der Hauptverhandlung berechtigt; Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Er ist vom Termin der Hauptverhandlung zu benachrichtigen, wenn seine Wahl dem Gericht angezeigt oder er als Beistand bestellt wurde. Die Sätze 1 und 2 gelten bei richterlichen Vernehmungen und der Einnahme richterlichen Augenscheins entsprechend, es sei denn, dass die Anwesenheit oder die Benachrichtigung des Rechtsanwalts den Untersuchungszweck gefährden könnte.

(3) § 397a gilt entsprechend für

1. die Bestellung eines Rechtsanwalts und
2. die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts.

Im vorbereitenden Verfahren entscheidet das nach § 162 zuständige Gericht.“

29. § 406h wird wie folgt gefasst:

„§ 406h

Verletzte sind möglichst frühzeitig, regelmäßig schriftlich und soweit möglich in einer für sie verständlichen Sprache auf ihre aus den §§ 406d bis 406g folgenden Befugnisse und insbesondere auch darauf hinzuweisen, dass sie

1. sich unter den Voraussetzungen der §§ 395 und 396 dieses Gesetzes oder des § 80 Absatz 3 des Jugendgerichtsgesetzes der erhobenen öffentlichen Klage mit der Nebenklage anschließen und dabei nach

30. unverändert

31. unverändert

32. unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 397a beantragen können, dass ihnen ein anwaltlicher Beistand bestellt oder für dessen Hinzuziehung Prozesskostenhilfe bewilligt wird,

2. nach Maßgabe der §§ 403 bis 406c dieses Gesetzes und des § 81 des Jugendgerichtsgesetzes einen aus der Straftat erwachsenen vermögensrechtlichen Anspruch im Strafverfahren geltend machen können,
3. nach Maßgabe des Opferentschädigungsgesetzes einen Versorgungsanspruch geltend machen können,
4. nach Maßgabe des Gewaltschutzgesetzes den Erlass von Anordnungen gegen den Beschuldigten beantragen können sowie
5. Unterstützung und Hilfe durch Opferhilfeeinrichtungen erhalten können, etwa in Form einer Beratung oder einer psychosozialen Prozessbegleitung.

Liegen die Voraussetzungen einer bestimmten Befugnis im Einzelfall offensichtlich nicht vor, kann der betreffende Hinweis unterbleiben. Gegenüber Verletzten, die keine zustellungsfähige Anschrift angegeben haben, besteht keine Hinweispflicht. Die Sätze 1 und 3 gelten auch für Angehörige und Erben von Verletzten, soweit ihnen die entsprechenden Befugnisse zustehen.“

30. Nach § 473 wird folgender § 473a eingefügt:

„§ 473a

Hat das Gericht auf Antrag des Betroffenen in einer gesonderten Entscheidung über die Rechtmäßigkeit einer Ermittlungsmaßnahme oder ihres Vollzuges zu befinden, bestimmt es zugleich, von wem die Kosten und die notwendigen Auslagen der Beteiligten zu tragen sind. Diese sind, soweit die Maßnahme oder ihr Vollzug für rechtswidrig erklärt wird, der Staatskasse, im Übrigen dem Antragsteller aufzuerlegen. § 304 Absatz 3 und § 464 Absatz 3 Satz 1 gelten entsprechend.“

31. § 478 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „nach Maßgabe des § 161a Abs. 3 Satz 2 bis 4“ durch die Wörter „durch das nach § 162 zuständige Gericht“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:  
„Die §§ 297 bis 300, 302, 306 bis 309, 311a und 473a gelten entsprechend. Die Entscheidung des Gerichts ist unanfechtbar, solange die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen sind.“

32. In § 241a Absatz 1, § 247 Satz 2 und § 255a Absatz 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „sechzehn“ durch die Angabe „18“ ersetzt.

33. unverändert

34. unverändert

35. unverändert

**Artikel 2****Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes**

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 73 Absatz 1 werden nach den Wörtern „Verfügungen des Richters beim Amtsgericht“ das Komma durch das

**Artikel 2****unverändert**

## Entwurf

Wort „sowie“ ersetzt und die Wörter „sowie über Anträge auf gerichtliche Entscheidung in den Fällen des §161a Abs. 3 der Strafprozeßordnung“ gestrichen.

2. In § 135 Absatz 2 werden nach den Wörtern „und § 310 Abs. 1 der Strafprozessordnung bezeichneten Fällen“ das Komma durch das Wort „sowie“ ersetzt und die Wörter „sowie über Anträge gegen Entscheidungen des Generalbundesanwalts in den in § 161a Abs. 3 der Strafprozeßordnung bezeichneten Fällen“ gestrichen.
3. In § 139 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „und Anträge auf gerichtliche Entscheidung (§ 161a Abs. 3 der Strafprozeßordnung)“ gestrichen.
4. In § 172 Nummer 4 wird das Wort „sechzehn“ durch die Angabe „18“ ersetzt.

**Artikel 3****Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung**

§ 49 Absatz 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(1) der Rechtsanwalt muss eine Verteidigung oder Beistandsleistung übernehmen, wenn er nach den Vorschriften der Strafprozessordnung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen oder des IStGH-Gesetzes zum Verteidiger oder Beistand bestellt ist.“

**Artikel 4****Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes**

§ 53 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 788), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Verletzten“ werden die Wörter „oder dem Zeugen“ eingefügt.
2. Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Der in Absatz 2 Satz 1 genannte Rechtsanwalt kann einen Anspruch aus einer Vergütungsvereinbarung nur geltend machen, wenn das Gericht des ersten Rechtszugs auf seinen Antrag feststellt, dass der Nebenkläger, der nebenklageberechtigte Verletzte oder der Zeuge zum

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

**Artikel 3****Änderung des Rechtspflegergesetzes**

In § 22 des Rechtspflegergesetzes vom 5. November 1969 (BGBl. I S. 2065), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

- „3. die Entscheidung über Feststellungsanträge nach § 52 Absatz 2 und § 53 Absatz 3 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes.“

**Artikel 4****u n v e r ä n d e r t****Artikel 5****u n v e r ä n d e r t**

## Entwurf

Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung allein auf Grund seiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse die Voraussetzungen für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nicht erfüllt hätte. Ist das Verfahren nicht gerichtlich anhängig geworden, entscheidet das Gericht, das den Rechtsanwalt als Beistand bestellt hat. § 52 Absatz 3 bis 5 gilt entsprechend.“

**Artikel 5****Änderung des Jugendgerichtsgesetzes**

In § 80 Absatz 3 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „§ 395 Abs. 2 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 395 Absatz 2 Nummer 1, Absatz 4 und 5“ ersetzt.

**Artikel 6****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am (einsetzen: Datum des ersten Tages des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats) in Kraft.

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

**Artikel 6****Änderung des Strafgesetzbuchs**

In § 78b Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „§§ 174 bis 174c und 176 bis 179“ durch die Wörter „§§ 174 bis 174c, 176 bis 179 und 225 sowie nach den §§ 224 und 226, wenn mindestens ein Beteiligter durch dieselbe Tat § 225 verletzt“ ersetzt.

**Artikel 7****u n v e r ä n d e r t****Artikel 8****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am (einsetzen: Datum des ersten Tages des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats) in Kraft.

## Bericht der Abgeordneten Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen), Dr. Matthias Miersch, Joachim Stünker, Jörg van Essen, Wolfgang Neskovic und Jerzy Montag

### I. Überweisung

#### Zu Buchstabe a

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 16/12098** in seiner 208. Sitzung am 5. März 2009 beraten und an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung sowie an den Innenausschuss und den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen.

#### Zu Buchstabe b

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 16/12812** in seiner 220. Sitzung am 7. Mai 2009 beraten und an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung sowie an den Innenausschuss und den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen.

#### Zu Buchstabe c

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 16/9448** in seiner 179. Sitzung am 25. September 2008 beraten und an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung sowie an den Innenausschuss, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und den Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe zur Mitberatung überwiesen.

#### Zu Buchstabe d

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 16/7617** in seiner 179. Sitzung am 25. September 2008 beraten und an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung sowie an den Innenausschuss zur Mitberatung überwiesen.

#### Zu Buchstabe e

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 16/7004** in seiner 126. Sitzung am 15. November 2007 beraten und an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung sowie an den Innenausschuss, den Ausschuss für Arbeit und Soziales und den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen.

### II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

#### Zu Buchstabe a

Der **Innenausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 16/12098 in seiner 102. Sitzung am 1. Juli 2009 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN deren Annahme.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat die Vorlage auf Drucksache 16/12098 in seiner 93. Sitzung am 1. Juli 2009 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme der Änderungsanträge auf Ausschussdrucksache 16(6)331 sowie mit den Stimmen der

Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme der Vorlage auf Drucksache 16/12098 in geänderter Fassung.

#### Zu Buchstabe b

Der **Innenausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 16/12812 in seiner 102. Sitzung am 1. Juli 2009 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN deren Annahme.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat die Vorlage auf Drucksache 16/12812 in seiner 93. Sitzung am 1. Juli 2009 beraten und empfiehlt einvernehmlich, diese Vorlage für erledigt zu erklären.

#### Zu Buchstabe c

Der **Innenausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 16/9448 in seiner 102. Sitzung am 1. Juli 2009 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. deren Ablehnung.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat die Vorlage auf Drucksache 16/9448 in seiner 93. Sitzung am 1. Juli 2009 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN deren Ablehnung.

Der **Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe** hat die Vorlage auf Drucksache 16/9448 in seiner 90. Sitzung am 30. Juni 2009 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN deren Ablehnung.

#### Zu Buchstabe d

Der **Innenausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 16/7617 in seiner 102. Sitzung am 1. Juli 2009 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. deren Ablehnung.

#### Zu Buchstabe e

Der **Innenausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 16/7004 in seiner 102. Sitzung am 1. Juli 2009 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN deren Ablehnung.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat die Vorlage auf Drucksache 16/7004 in seiner 130. Sitzung am 1. Juli 2009 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und

DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN deren Ablehnung.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat die Vorlage auf Drucksache 16/7004 in seiner 93. Sitzung am 1. Juli 2009 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN deren Ablehnung.

### III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Zu den Buchstaben a, b, c und d

Der Rechtsausschuss hat in seiner 127. Sitzung am 4. März 2009 beschlossen, zu der Vorlage zu Buchstabe a auf Drucksache 16/12098 eine öffentliche Anhörung durchzuführen, deren ursprünglichen Termin er in seiner 132. Sitzung am 25. März 2009 auf den 13. Mai 2009 verschoben hat. In seiner 135. Sitzung am 22. April 2009 hat der Ausschuss beschlossen, die Vorlagen zu den Buchstaben b, c und d auf Drucksachen 16/12812, 16/9448 und 16/7617 in die öffentliche Anhörung einzubeziehen, die er in seiner 142. Sitzung am 13. Mai 2009 durchgeführt hat.

An der Anhörung haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Wolfgang Arenhövel	Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts Bremen
Prof. Dr. Reinhard Böttcher	Bundevorsitzender des Weißen Rings e. V., Ebersberg
Dr. Rüdiger Deckers	Fachanwalt für Strafrecht, Düsseldorf
Prof. Dr. Dieter Dölling	Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, Direktor des Instituts für Kriminologie
Dr. Florian Drücke	Leiter Recht & Politik des Bundesverbandes Musikindustrie e. V., Berlin
Prof. Dr. Matthias Jahn	Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg; Institut für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie
Dr. Helmut Pollähne	Rechtsanwalt, Bremen
Christian Schmidt-Sommerfeld	Präsident des Landgerichts München II
Prof. Dr. Heinz Schöch	Ludwig-Maximilians-Universität München; Lehrstuhl für Strafrecht, Kriminologie, Jugendrecht und Strafvollzug

Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Protokoll der 142. Sitzung am 13. Mai 2009 mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

Zu Buchstabe a

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 16/12098 in seiner 148. Sitzung am 1. Juli 2009 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE.

bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung.

Zu Buchstabe b

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 16/12812 in seiner 148. Sitzung am 1. Juli 2009 beraten und empfiehlt einvernehmlich, den Gesetzentwurf für erledigt zu erklären.

Zu Buchstabe c

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 16/9448 in seiner 148. Sitzung am 1. Juli 2009 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Zu Buchstabe d

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 16/7617 in seiner 148. Sitzung am 1. Juli 2009 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Zu Buchstabe e

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 16/7004 in seiner 148. Sitzung am 1. Juli 2009 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags.

### IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden werden lediglich die vom Rechtsausschuss angenommenen Änderungen am Gesetzentwurf auf Drucksache 16/12098 begründet. Soweit der Rechtsausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die jeweilige Begründung in dieser Drucksache verwiesen. Die Stellungnahme des Bundesrates zum wortgleichen erledigt erklärten Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 16/12812 ergibt sich aus Anlage 3, die darauf erfolgte Gegenäußerung der Bundesregierung aus Anlage 4 zu Drucksache 16/12812.

#### Zu Artikel 1 (Änderung der Strafprozessordnung)

##### Zu Nummer 6 (§ 68 StPO-E)

Die Änderungen in § 68 Absatz 2 und 3 StPO-E beabsichtigen eine Klarstellung des Gesetzeswortlauts, mit der verdeutlicht wird, dass der Anlass für die Besorgnis der Gefährdung ein „begründeter“ sein muss. Damit ist im Ergebnis keine inhaltliche Änderung verbunden, es ist jedoch besser erkennbar, dass rein subjektiv empfundene Gefahrenlagen nicht ausreichend sind.

Die bisher in § 68 Absatz 4 Satz 4 StPO-E vorgesehene Regelung (nach der Daten, deren Nichtangabe dem Zeugen nach den Absätzen 2 oder 3 gestattet wurde, in der gesamten Akte unkenntlich zu machen sind) wird modifiziert und aus systematischen Gründen – zusammen mit dem unverändert

bleibenden Satz 3 des Absatzes 4 – in einen neuen Absatz 5 verschoben.

Grund für die Modifikation, die auch einen Einwand des Bundesrates aufgreift, sind vor allem die von der Praxis geäußerten Bedenken in Bezug auf den mit der bisher vorgesehenen Pflicht zur Unkenntlichmachung der Daten verbundenen Aufwand und die Grundsätze der Aktenwahrheit und Aktenklarheit. Um diese Bedenken soweit wie möglich auszuräumen, gleichzeitig jedoch den erforderlichen Zeugenschutz zu gewährleisten, wird klargestellt, dass Daten, deren Nichtangabe Zeugen erst nach deren bereits erfolgter Aufnahme in die Akte gestattet wurde, nicht zwingend unmittelbar nach der Gestattung zu schwärzen sind. Vielmehr sind Schutzmaßnahmen nur in dem konkret erforderlichen Umfang zu treffen, mit dem sichergestellt wird, dass die Daten (insbesondere im Fall der Einsicht des Beschuldigten oder seines Verteidigers in die Akten oder Beiakten) anderen Personen nicht bekannt werden. Zudem müssen dann keine Maßnahmen getroffen werden, wenn die Kenntnisnahme der Daten durch eine andere Person (z. B. einen Sachverständigen) keine Gefährdung des Zeugen besorgen lässt. Durch die Änderung werden unnötige Schwärzungen o. Ä. vermieden und den Staatsanwaltschaften bei der Wahl der Maßnahmen ein größerer Spielraum gelassen, jedoch wird gleichzeitig auch klargestellt, dass sich Schutzmaßnahmen erforderlichenfalls auch auf Beiakten beziehen müssen.

#### **Zu Nummer 9 – neu – (§ 81c Absatz 3 und 5 StPO)**

Die Änderungen gehen auf einen Vorschlag des Bundesrates zurück und beinhalten die Einführung einer staatsanwaltlichen Eilkompetenz auch für die Fälle des § 81c Absatz 3 Satz 3 StPO. Diese betreffen die körperliche Untersuchung minderjähriger zeugnisverweigerungsberechtigter Opfer von Straftaten, die wegen mangelnder Verstandesreife keine Vorstellung von der Bedeutung des Weigerungsrechts haben und bei denen zudem eine Entscheidung des gesetzlichen Vertreters nicht rechtzeitig eingeholt werden kann.

Die bisherige Gesetzeslage, bei der in diesen Fällen die Entscheidung über die Durchführung der Untersuchung allein dem Richter vorbehalten ist, kann dazu führen, dass es zu Beweismittelverlusten und vermeidbaren Belastungen von Opfern kommt, wenn eine unverzügliche Untersuchung notwendig, das zuständige Gericht aber nicht erreichbar ist. Die Einführung einer staatsanwaltlichen Eilkompetenz in diesen Fällen ermöglicht daher eine effektivere Strafverfolgung und einer Verbesserung der Situation der Opfer.

Mit der Ausweitung der Anordnungskompetenz auf die Staatsanwaltschaft ist die Einschränkung des bisherigen ausschließlichen Richtervorbehalts verbunden, der den Schutz der Betroffenen vor unverhältnismäßigen Grundrechtseingriffen am Besten gewährleisten kann. Dieser Richtervorbehalt erscheint jedoch nicht zwingend. Soweit mit der Untersuchung in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Betroffenen eingegriffen wird, kann darauf verwiesen werden, dass auch in den anderen Fällen des § 81c StPO bei Gefahr im Verzug eine Anordnungskompetenz der Staatsanwaltschaft besteht. Des Weiteren wird mit der Anordnung der Untersuchung in das Erziehungsrecht der Eltern eingegriffen. Diesem wird jedoch durch die Zweistufigkeit des Verfahrens hinreichend Rechnung getragen. Im Regelfall wird den Eltern die Zustimmung zur Verwertung obliegen.

Soll diese ersetzt werden, ist hierfür stets eine richterliche Entscheidung einzuholen.

Schließlich wird durch die Formulierung der Neufassung dafür Sorge getragen, dass eine Anordnungskompetenz der Staatsanwaltschaft nur in dem Ausnahmefall besteht, in dem trotz entsprechender Kontaktierungsversuche durch die Staatsanwaltschaft das Gericht nicht erreichbar ist und ein Zuwarten wegen eines drohenden Beweismittelverlustes oder der Unzumutbarkeit für das Opfer nicht möglich ist.

#### **Zu Nummer 18 (§ 163 Absatz 3 StPO-E)**

Die Änderung bewirkt, dass im Fall der polizeilichen Zeugenvernehmung die Entscheidung darüber, ob dem Zeugen gemäß § 68 Absatz 3 StPO die Nichtangabe seiner Identität zu gestatten ist, nicht dem vernehmenden Polizeibeamten, sondern dem Staatsanwalt obliegt. Damit wird auch ein Vorschlag des Bundesrates aufgegriffen. Grund für die Änderung ist, dass die Tatsache, dass die Identität eines Zeugen aus der Akte nicht ersichtlich ist, einen wesentlichen Eingriff in die Verteidigungsmöglichkeiten des Beschuldigten bedeuten kann, weil jenem die Möglichkeit genommen wird, die Glaubwürdigkeit der Person des Zeugen zu überprüfen. Zwar besteht die Möglichkeit der Nichtangabe der Identität schon nach geltender Rechtslage, jedoch ergeben sich durch den Gesetzentwurf insoweit Veränderungen, als zukünftig aufgrund der Hinweispflicht nach § 68 Absatz 4 Satz 1 StPO-E und der Sicherstellungspflicht nach § 68 Absatz 5 Satz 2 StPO-E mit einer deutlich häufigeren und konsequenteren Anwendung des § 68 Absatz 3 StPO zu rechnen ist. Unter Berücksichtigung dessen, dass z. B. Schwärzungen in überlassenen Aktendoppeln von der Verteidigung als unzulässige Beschränkung ihrer Rechte angegriffen werden könnten, erscheint es sachgerecht, über die Frage des Vorliegens der Voraussetzungen des § 68 Absatz 3 StPO die Entscheidung der Staatsanwaltschaft herbeizuführen. Dies kann zumindest in Eilfällen, in denen ein dringend zu vernehmender Zeuge nur dann Angaben zu machen bereit ist, wenn seine Identität geheim bleibt, fernmündlich geschehen, so dass wesentliche Nachteile für die Ermittlungstätigkeit nicht zu erwarten stehen.

#### **Zu Nummer 20 – neu – (§ 200 Absatz 1 StPO)**

Mit der Änderung wird – wie vom Bundesrat vorgeschlagen – die Verpflichtung zur Angabe der Wohnanschrift des Zeugen in der Anklageschrift abgeschafft; zukünftig ist insoweit eine Ortsangabe ausreichend. Dies erfolgt durch die Einfügung eines neuen Satzes 3 in § 200 Absatz 1 StPO sowie eine Folgeänderung im neuen Satz 4, der bisher Satz 3 war. Die Änderung dient dem Schutz der persönlichen Daten des Zeugen. Denn in den weitaus meisten Fällen ist es nicht erforderlich, dass der Angeschuldigte, dem die Anklageschrift nach § 201 StPO übermittelt wird, die Wohnanschrift des Zeugen kennt. In Einzelfällen, wo dies doch zum Zwecke der Glaubwürdigkeitsüberprüfung erforderlich sein sollte, kann er diese im Wege der Akteneinsicht in Erfahrung bringen.

#### **Zu Nummer 23 – neu – (§ 222 Absatz 1 Satz 3 StPO)**

Die Änderung ist eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 20, d. h. der Neuregelung in § 200 StPO, nach der die Wohnanschriften von Zeugen in der Anklageschrift nicht mehr genannt werden müssen. Da § 222 Absatz 1 StPO

inhaltlich auf § 200 StPO Bezug nimmt und das dort Ausgeführte auch für den von § 222 StPO umfassten Regelungsgegenstand gilt, ist § 222 Absatz 1 Satz 3 StPO entsprechend anzupassen.

#### **Zu Nummer 25** (§ 395 StPO-E)

Durch den Wegfall der bisherigen Nummer 2 des § 395 Absatz 1 StPO-E werden die Beleidigungsdelikte aus dem Katalog der in § 395 Absatz 1 StPO-E genannten Straftaten herausgenommen. Stattdessen werden sie nunmehr in den Katalog des § 395 Absatz 3 StPO-E aufgenommen. Beleidigungsdelikte sind anders als die übrigen in § 395 Absatz 1 StPO-E angeführten Delikte keine solchen, die typischerweise als besonders schwerwiegend einzustufen sind und beim Opfer schwere Folgen nach sich ziehen. Die Aufnahme der Beleidigungsdelikte in den Katalog des § 395 Absatz 1 StPO widerspräche damit dem mit der Neuregelung verfolgten Ziel, die Nebenklage auf erhebliche (insbesondere Aggressions-)Delikte zu begrenzen.

Auch bei einer Herausnahme der Beleidigungsdelikte aus dem Katalog des § 395 Absatz 1 StPO bestünde schon nach dem bisherigen Gesetzentwurf (auch ohne eine ausdrückliche Nennung der §§ 185 bis 189 StGB in § 395 Absatz 3 StPO-E) die Möglichkeit der Zulassung des Beleidigten zur Nebenklage, weil nach dem mit § 395 Absatz 3 StPO-E verfolgten Konzept die Nebenklage bei jedem Delikt zulässig ist, bei dem ihre Zulassung aus besonderen Gründen geboten ist. In Anbetracht dessen kommt der nunmehr vorgesehenen ausdrücklichen Aufzählung der Beleidigungsdelikte in § 395 Absatz 3 StPO-E inhaltlich keine wesentliche Bedeutung zu; mit ihr wird lediglich – wie dies rechtspolitisch geboten erscheint – klargestellt, dass besondere Gründe i. S. d. § 395 Absatz 3 StPO-E z. B. auch darin liegen können, dass sich ein Verletzter gegen erhebliche Schuldzuweisungen zur Wehr zu setzen hat, wie dies bei Beleidigungsdelikten der Fall sein kann.

Durch die neue Nummer 6 des § 395 Absatz 1 StPO-E wird – wie nach geltender Rechtslage durch § 395 Absatz 2 Nummer 2 StPO – den durch eine Straftat verletzten Inhabern gewerblicher Schutzrechte die Möglichkeit eingeräumt, sich der erhobenen öffentlichen Klage mit der Nebenklage anzuschließen. Die Änderung beruht auf rechtspolitischen Erwägungen. Der Katalog des bisherigen § 395 Absatz 2 Nummer 2 StPO bleibt dabei inhaltlich unverändert, zur besseren Verständlichkeit wird jedoch auf eine Verweisung auf die Privatklagedelikte nach § 374 Absatz 1 Nummer 7 und 8 StPO verzichtet. Stattdessen werden – wie auch sonst in § 395 StPO – alle zur Nebenklage berechtigenden Taten explizit aufgeführt.

#### **Zu Nummer 27** (§ 397a Absatz 1 Nummer 4 StPO-E)

Zur Umsetzung der in den Nummern 12 und 13 der Stellungnahme des Bundesrates (Drucksache 178/09 – Beschluss –) enthaltenen Bitten erfolgt eine Neufassung des § 397a Absatz 1 Nummer 4 StPO-E, die einen noch besseren Schutz minderjähriger Opfer zum Ziel hat. Der Bundesrat hatte darauf hingewiesen, dass seiner Meinung nach bei kindlichen und jugendlichen Opfern zwischen den Nummern 3 und 4 des § 397a Absatz 1 StPO-E eine wenig sachgerechte Diskrepanz in der Gewichtung bestünde. Insbesondere führe die zusätzliche Voraussetzung einer schweren körperlichen oder

seelischen Schädigung bei den Verbrechen der Nummer 3 gegenüber den (überwiegend Vergehen darstellenden) Delikten der Nummer 4, bei denen solche Folgen nicht vorliegen müssten, zu wenig nachvollziehbaren Ergebnissen.

Um bei den Voraussetzungen für die Beiordnung eines Opferanwalts bei kindlichen und jugendlichen Opfern in den Fällen der Verbrechen nach der Nummer 3 eine Gleichstellung mit den Fällen der Vergehen nach der Nummer 4 zu erreichen, soll nunmehr durch eine Neufassung des Katalogs der Nummer 4 (der jetzt auch alle in der Nummer 3 aufgeführten Delikte enthält) geregelt werden, dass die Bestellung eines Opferanwalts in allen Fällen zu erfolgen hat, in denen Kinder und Jugendliche Opfer eines in § 397a Absatz 1 Nummer 3 StPO-E genannten Delikts geworden sind. Somit müssen Kinder und Jugendliche bei in § 397a Absatz 1 Nummer 3 StPO-E genannten Taten anders als erwachsene Nebenkläger keine schweren körperlichen oder seelischen Schädigungen mehr nachweisen, um einen Opferanwalt zu erhalten. Dies wird der besonderen Belastungssituation gerecht, in der sich Kinder und Jugendliche aufgrund ihrer Entwicklung (und Menschen, die ihre Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen können, aufgrund ihrer speziellen Situation) befinden.

#### **Zu Nummer 28** (§ 406d Absatz 2 StPO-E)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, die aus der geänderten Nummerierung in § 395 Absatz 1 StPO-E resultiert.

#### **Zu Nummer 29** (§ 406e Absatz 2 und 7 StPO-E)

Abweichend vom Gesetzentwurf und in weitgehender Umsetzung des Vorschlags des Bundesrates zu Nummer 15 seiner Stellungnahme wird durch die Neufassung des § 406e Absatz 2 Satz 2 StPO ermöglicht, dass auch Nebenklägern und Nebenklagebefugten nach Abschluss der Ermittlungen eine Akteneinsicht verwehrt werden kann, wenn diese überwiegende schutzwürdige Interessen Anderer beeinträchtigen oder den Untersuchungszweck gefährden würde. Zwar verfolgt der Gesetzentwurf das grundsätzliche Ziel, die Rechte von Angeschuldigten und Nebenklägern so weit wie möglich anzugleichen, weshalb er in Anbetracht des dem Angeschuldigten nach Anklageerhebung zustehenden uneingeschränkten Akteneinsichtsrechts ein solches auch für Nebenkläger und Nebenklagebefugte vorsah. Jedoch ist zu berücksichtigen, dass es für den Nebenklagebefugten zur Wahrnehmung seiner Rechte nicht immer zwingend erforderlich sein wird, z. B. in psychologische Gutachten über den Angeschuldigten oder andere Zeugen Einblick zu erhalten, so dass im Hinblick auf die schutzwürdigen Interessen der Begutachteten eine (teilweise) Versagung der Akteneinsicht möglich sein soll. Zudem erscheint es – auch wenn dies ein sehr seltener Ausnahmefall sein dürfte – nicht völlig ausgeschlossen, dass durch die Akteneinsicht eines Nebenklagebefugten (z. B. eines möglicherweise selbst einer Tatbeteiligung verdächtigen Angehörigen eines Getöteten) der Ermittlungserfolg gefährdet werden kann. In diesen Fällen sollte dann der Ermittlung der Wahrheit der Vorrang zukommen.

Der Verzicht auf die im bisherigen Entwurf vorgesehene Anfügung eines Absatzes 7 an § 406e StPO erfolgt zur Klarstellung dessen, dass im Hinblick auf die Rechte der Angehörigen von Getöteten keine Änderungen der bestehenden

Rechtspraxis beabsichtigt sind. Mit dem Absatz sollte – insbesondere da nunmehr auch das bisher durch § 397 Absatz 1 Satz 2 i. V. m. § 385 Absatz 3 StPO geregelte Akteneinsichtsrecht der Nebenkläger in § 406e StPO geregelt werden soll – eindeutig geregelt werden, dass für das Akteneinsichtsrecht der Angehörigen i. S. d. § 395 Absatz 2 Nummer 1 StPO-E die für das Akteneinsichtsrecht der Verletzten geltenden Bestimmungen des § 406e StPO entsprechend gelten. Dies ist zwar nach wie vor so beabsichtigt, jedoch ist zu berücksichtigen, dass die Strafprozessordnung den Begriff des Verletzten auch in verschiedenen anderen Paragraphen (z. B. §§ 172, 406d, 406f StPO) verwendet, wobei er nach der herrschenden Meinung jeweils nach seinem Funktionszusammenhang zu definieren ist (vgl. Meyer-Goßner, StPO, 51. Auflage, Vor § 406d, Rn. 2) und dabei insbesondere auch Angehörige umfassen kann (vgl. Meyer-Goßner, a. a. O., § 172, Rn. 11). Daraus ergibt sich die Gefahr, dass dann, wenn (allein) in § 406e Absatz 7 StPO-E gesetzlich bestimmt würde, dass Angehörige Verletzten gleichstehen, der – nicht beabsichtigte – Umkehrschluss gezogen werden könnte, dass Angehörige in den übrigen genannten Vorschriften nicht zu den Verletzten gezählt werden können.

### Zu Artikel 3 – neu – (§ 22 RPfIG)

Nach der Neuregelung sind die Prüfungen nach § 52 Absatz 2 RVG und § 53 Absatz 3 RVG-E zukünftig statt durch den Richter durch den Rechtspfleger durchzuführen. Grund dafür ist, dass für die zu treffenden Entscheidungen ausschließlich die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des betroffenen Personenkreises von Bedeutung sind und keine weitergehende materiellrechtliche Beurteilung des Sachverhaltes (insbesondere anhand von Vorschriften aus dem bürgerlichen Recht) erforderlich ist. Daher können diese Geschäfte den Rechtspflegern übertragen werden, die bereits heute u. a. für Entscheidungen über die Änderung der zu leistenden Zahlungen im Rahmen der Prozesskostenhilfe und – soweit ihnen Verfahren originär zugewiesen sind – auch die Bewilligung der Prozesskostenhilfe selbst zuständig sind.

### Zu Artikel 6 – neu – (§ 78b Absatz 1 Nummer 1 StGB)

Mit der Änderung wird vorrangig dem Beschluss des Deutschen Bundestages vom 26. Juni 2008 (Plenarprotokoll 16/172, S. 18331 D) über die „Wirksame Bekämpfung der Genitalverstümmelung von Mädchen und Frauen“ Rechnung getragen. Der Deutsche Bundestag hat in dem zugrunde liegenden Antrag gefordert, „für eine Sicherstellung der Verlängerung der Verjährungsfrist für Opfer, die zum Tatzeitpunkt noch nicht volljährig waren, zu sorgen, so dass die Betroffenen noch nach dem Erreichen der Volljährigkeit die Möglichkeit bekommen, selbst Anzeige zu erstatten“ (Drucksache 16/9420, S. 4).

In diesem Antrag (S. 3) wurde bereits darauf hingewiesen, dass eine Genitalverstümmelung in Deutschland in jedem Fall eine Körperverletzung gemäß § 223 StGB darstellt, unabhängig davon, durch wen sie durchgeführt wird. Regelmäßig ist eine Genitalverstümmelung auch eine gefährliche Körperverletzung im Sinne des § 224 Absatz 1 Nummer 2, 4 oder 5 StGB und in einer Reihe von Fällen auch eine schwere Körperverletzung nach § 226 StGB. Soweit an der Tat Per-

sonen beteiligt sind, denen eine besondere Schutzpflicht gegenüber den Opfern zukommt, wie dies insbesondere bei Eltern gegenüber ihrem Kind der Fall ist, wird eine Genitalverstümmelung zudem in der Regel nach § 225 StGB (Misshandlung von Schutzbefohlenen) strafbar sein. Die Vorschrift setzt voraus, dass eine Person unter 18 Jahren, die der Fürsorge oder Obhut des Täters untersteht, gequält oder roh misshandelt wird. Eine in traditioneller Form vorgenommene Genitalverstümmelung dürfte die Merkmale des „Quälens“ (Verursachen länger dauernder oder sich wiederholender erheblicher Schmerzen oder Leiden) und der „rohen Misshandlung“ (eine Misshandlung aus einer gefühllosen, gegen die Leiden des Opfers gleichgültigen Gesinnung heraus, wobei sich die Gefühllosigkeit im Hervorrufen erheblicher körperlicher Schmerzen oder Leiden manifestiert) erfüllen. Aber auch in den Fällen, in denen der Eingriff von medizinischem Personal und unter Betäubung durchgeführt wird, werden durch den Eingriff gleichwohl häufig länger dauernde, erhebliche Schmerzen und Leiden verursacht werden, die jedenfalls unter das Tatbestandsmerkmal des Quälens subsumiert werden können. Wird das Opfer durch die Tat in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung oder einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung gebracht, sind auch die Qualifikationsmerkmale nach § 225 Absatz 3 StGB gegeben. Eine Rechtfertigung durch Einwilligung des Opfers kommt, wie bei allen durch eine Genitalverstümmelung erfüllten Körperverletzungsdelikten, wegen der Sittenwidrigkeit der Tat nicht in Betracht (§ 228 StGB).

Der Vorschlag knüpft aus folgenden Gründen vorrangig an § 225 StGB an, um über dessen Aufnahme in die Ruhensregelung des § 78b Absatz 1 Nummer 1 StGB einen Verjährungseintritt vor Volljährigkeit des Opfers sicher auszuschießen:

§ 225 StGB lässt sich in den Regelungszweck der als eng umgrenzte Ausnahme konzipierten Ruhensvorschrift einfügen (so auch Fischer, StGB, 56. Aufl., § 78b, Rn. 3b). Diese dient vor allem dazu, einen verfrühten Verjährungseintritt bei solchen Taten an minderjährigen Opfern zu verhindern, „bei denen Täter und Opfer durch persönliche und andere Umstände derart verbunden sind, dass die Opfer aufgrund dieser Verbundenheit gehindert sein können, in der regelmäßigen Verjährungsfrist Strafanzeige zu erstatten“ (Drucksache 15/350 S. 13; vgl. auch Drucksache 12/2975). Eine solche durch ein Nähe- oder Abhängigkeitsverhältnis begründete Verbundenheit setzt § 225 StGB bereits nach seinem Tatbestand voraus. Ähnlich wie bei Sexualdelikten, die im häuslichen Bereich stattfinden, können auch bei Körperverletzungsdelikten, an denen die Eltern oder andere Obhutspflichtige mitwirken, sich die betroffenen Minderjährigen durch die Familienangehörigen erheblichem Druck oder sonstiger Beeinflussung ausgesetzt sehen, die ihnen eine Anzeigeerstattung erst ermöglicht, wenn sie sich als Erwachsene aus dieser Umgebung gelöst haben. Dies gilt gerade auch für Genitalverstümmelungen, da diese in der Regel auf Betreiben der Eltern durchgeführt werden.

Zum anderen setzt § 225 StGB bei den wichtigsten Adressaten einer Straf- und Verfolgungsdrohung an, nämlich bei den in Deutschland lebenden sorgeberechtigten Eltern, die es in der Hand haben, ihre bedrohten Töchter von Verstümmelung zu verschonen. Da die Eltern die Beschneidung ihrer schutz-

befohlenen Tochter in der Regel nicht selbst durchführen, sondern die Minderjährige zu diesem Zweck einer traditionellen Beschneiderin oder medizinischem Personal zuführen, machen sie sich wegen mittäterschaftlichen Handelns oder zumindest als Teilnehmer, also als Anstifter oder Gehilfen strafbar (wobei auch bei einer bloßen Teilnahme der Eltern über § 28 Absatz 2 StGB sich deren Strafbarkeit nach § 225 StGB richtet, auch wenn die Haupttat nur unter §§ 223, 224 oder 226 StGB fällt, vgl. Fischer, a. a. O., § 28, Rn. 8 und 12; Lackner/Kühl, StGB, 26. Aufl., § 225, Rn. 3). Selbst wenn die Eltern oder ein Elternteil in Kenntnis der beabsichtigten Genitalverstümmelung schlicht untätig bleiben, kommt eine Strafbarkeit durch Unterlassen (§ 13 StGB) in Betracht, denn die Eltern trifft in diesen Fällen aufgrund ihrer Fürsorgepflicht eine Garantenpflicht zur Verhinderung dieser Tat.

Die vorstehenden Ausführungen zur Strafbarkeit der Eltern gelten auch dann, wenn diese ihre Tochter ins Ausland, namentlich in ihr Herkunftsland verbringen, um dort die Verstümmelung durchführen zu lassen (sog. „Ferienbeschneidungen“). Auch der Mittäter, dessen persönliche Mitwirkung an der Tat sich auf bloße Vorbereitungshandlungen beschränkt, hier zum Beispiel das Verbringen des Mädchens ins Ausland, bestimmt mit dieser Handlung den Tatort, so dass nach § 9 Absatz 1 StGB zugleich eine Inlandstat vorliegt, auf die gemäß § 3 StGB deutsches Strafrecht anwendbar ist (vgl. BGHSt 39, 88; Lackner/Kühl, a. a. O., § 9, Rn. 2). Handeln die Eltern nur als Anstifter oder Gehilfen, genügt deren entsprechende Tätigkeit in Deutschland ebenfalls, um einen inländischen Tatort zu begründen und zwar unabhängig davon, ob die Verstümmelung selbst im Ausland mit Strafe bedroht ist (§ 9 Absatz 2 Satz 2 StGB). Auch soweit ein Elternteil in Deutschland verbleibt und gegen die Verstümmelung nichts unternimmt, wird dieses strafbare Unterlassen (s. o.) im Inland begangen, was ebenfalls zur Anwendbarkeit deutschen Strafrechts führt. Selbst wenn die Genitalverstümmelung im Einzelfall ohne die genannten inländischen Mitwirkungshandlungen ausschließlich im Ausland begangen werden sollte, gilt auch für diese Auslandstat unter den Voraussetzungen des § 7 StGB deutsches Strafrecht. Allerdings werden bei reinen Auslandstaten nicht selten erhebliche Beweiserhebungs- und Rechtshilfeschwierigkeiten bestehen, die eine tatsächliche Verfolgung solcher Taten wesentlich erschweren, wenn nicht gar unmöglich machen können.

Für die Einbeziehung des § 225 StGB in § 78b Absatz 1 Nummer 1 StGB besteht insoweit auch ein konkreter Bedarf, als dieses Delikt in seinem Grundtatbestand einer Verjährungsfrist von zehn Jahren unterliegt (§ 78 Absatz 3 Nummer 4 StGB) und daher bei Misshandlungen, die vor Vollendung des achten Lebensjahrs des Mädchens erfolgen, Verjährung vor Eintritt der Volljährigkeit des Opfers eintreten kann.

Zugleich wird mit der Einbeziehung des § 225 StGB in die Ruhensregelung des § 78b Absatz 1 Nummer 1 StGB der Anspruch der deutschen Rechtsordnung verdeutlicht, diese Straftaten, namentlich die genannten Genitalverstümmelungen, gegebenenfalls auch Jahrzehnte nach der Tat zu ahnden. Sie kann zugleich generalpräventive Wirkung entfalten, wenn den betroffenen Eltern bewusst wird, dass ihr Kind auch im Erwachsenenalter noch in der Lage ist, sich gegen das strafwürdige Unrecht zu wenden, das ihm in frühen Jahren zugefügt wurde.

Mit der Neuregelung werden darüber hinaus Taten nach § 224 und § 226 StGB in die Ruhensregelung einbezogen, wenn diese durch dieselbe Tat verwicklicht werden, durch die § 225 StGB verletzt wird. Damit sollen vor allem – zusätzlich zu den als Mittäter oder Teilnehmer nach § 225 StGB strafbaren Eltern – die Täter erfasst werden, die die Verstümmelung unmittelbar durchführen, also die traditionelle Beschneiderin oder medizinische Kräfte, und die mangels eines Schutzverhältnisses zum Opfer nicht von § 225 StGB erfasst werden, aber eine gefährliche oder schwere Körperverletzung begehen.

Zwischen diesen Personen und dem minderjährigen Opfer besteht zwar kein eigenes Nähe- oder Abhängigkeitsverhältnis, welches das Opfer unmittelbar an einer Anzeigerstattung vor Erreichen der Volljährigkeit hindern könnte. Geht mit der Tat jedoch eine Misshandlung Schutzbefohlener einher und sieht sich das Opfer durch das entsprechende Nähe- oder Abhängigkeitsverhältnis an einer Anzeige etwa der Eltern gehindert, dann wird es wegen dieses Nähe- oder Abhängigkeitsverhältnisses in der Regel das Tatgeschehen insgesamt unangezeigt lassen wollen und damit auch von einer Anzeige der traditionellen Beschneiderin oder der medizinischen Kräfte absehen.

Dieser Teil der Änderung, der in systematischer Hinsicht eine Sonderregelung darstellt und dem kein Vorbildcharakter für andere Regelungen zukommt, eröffnet eine längere Verfolgbarkeit der Taten der die Verstümmelung unmittelbar durchführenden Personen, auch wenn in den Fällen, in denen diese ausschließlich im außereuropäischen Ausland aufhältig sein sollten, eine effektive Strafverfolgung aufgrund von Beweiserhebungs- und Rechtshilfeproblemen wohl nur ausnahmsweise erfolgreich sein wird.

Wie bei den vorangegangenen Erweiterungen des § 78b Absatz 1 Nummer 1 StGB findet die Ausdehnung auf die §§ 225, 224 und 226 StGB auch auf vor dem Inkrafttreten der Neuregelung begangene Taten Anwendung, wenn deren Verfolgung zu diesem Zeitpunkt noch nicht verjährt ist (vgl. BGH NStZ 2005, 89; LK-Schmid, StGB, 12. Aufl., § 78b, Rn. 1a).

Berlin, den 1. Juli 2009

**Siegfried Kauder**  
(Villingen-Schwenningen)  
Berichterstatter

**Dr. Matthias Miersch**  
Berichterstatter

**Joachim Stünker**  
Berichterstatter

**Jörg van Essen**  
Berichterstatter

**Wolfgang Neskovic**  
Berichterstatter

**Jerzy Montag**  
Berichterstatter